

TE Vwgh Beschluss 2026/4/3 Ra 2026/02/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art133 Abs4

TierschutzG 2005

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätin Mag. Schindler und den Hofrat Mag. Schartner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision der W-E, vertreten durch Mag. Josef Hofinger, Dr. Roland Menschick und Mag. Michael Hofinger, Rechtsanwälte in Grieskirchen, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Dezember 2025, LVwG-000819/6/BL, betreffend Übertretungen des TSchG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Eferding), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 8. September 2025 wurde der Revisionswerberin angelastet, als Halterin von Hunden einen näher genannten Hund nicht bei der amtlichen Heimtierdatenbank gemeldet zu haben (Spruchpunkt 1.) sowie zwei näher genannte Hunde trotz konkret beschriebener Anzeichen von Krankheit nicht ordnungsgemäß versorgt zu haben, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes, wodurch den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden seien (Spruchpunkte 2. und 3.). Sie habe dadurch § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz (im Folgenden TSchG) (Spruchpunkt 1.) und jeweils § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG (Spruchpunkte 2. und 3.) verletzt, weshalb über sie Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verpflichtet. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 8. September 2025 wurde der Revisionswerberin angelastet, als Halterin von Hunden einen näher genannten Hund nicht bei der amtlichen Heimtierdatenbank gemeldet zu haben (Spruchpunkt 1.) sowie zwei näher genannte Hunde trotz konkret beschriebener Anzeichen von Krankheit nicht ordnungsgemäß versorgt zu haben, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes, wodurch den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden seien (Spruchpunkte 2. und 3.). Sie habe dadurch Paragraph 24 a, Absatz 4, Tierschutzgesetz (im Folgenden TSchG) (Spruchpunkt 1.) und jeweils Paragraph 5, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 13, TSchG (Spruchpunkte 2. und 3.) verletzt, weshalb über sie Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verpflichtet.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab, verpflichtete sie zur Zahlung näher bestimmter Kosten des Beschwerdeverfahrens und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab, verpflichtete sie zur Zahlung näher bestimmter Kosten des Beschwerdeverfahrens und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

3

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

5

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

Die Revision macht in der zur Beurteilung der Zulässigkeit ausschließlich maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung Verfahrensmängel geltend. Trotz entsprechender Beantragung habe das Verwaltungsgericht von der Zeugeneinvernahme zweier ehemaliger Tierärzte und der aktuellen Tierärztin abgesehen und eine vorgeifende Beweiswürdigung vorgenommen.

7

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen. Die Beurteilung, ob eine Beweisaufnahme im Einzelfall notwendig ist, obliegt dem Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge diesbezüglich nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. etwa VwGH 15.4.2025, Ra 2025/02/0051, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen. Die Beurteilung, ob eine Beweisaufnahme im Einzelfall notwendig ist, obliegt dem Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge diesbezüglich nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte vergleiche , etwa VwGH 15.4.2025, Ra 2025/02/0051, mwN).

8

Das Verwaltungsgericht setzte sich mit den Beweisanträgen der Revisionswerberin auseinander. Es lehnte den Beweisantrag auf Einvernahme eines ehemaligen Tierarztes zum Beweis dafür, dass dieser vor etwa zehn Jahren zugesagt habe, die Eintragung der Hündin K. in der Heimtierdatenbank vorzunehmen, mit der Begründung ab, dass dem diesbezüglichen Vorbringen ohnehin Glauben geschenkt werde. Die Revisionswerberin habe es jedoch unterlassen, die korrekte Meldung zu überprüfen oder beim Tierarzt nachzufragen, zumal sie keine Registrierungsbestätigung erhalten habe. Zum Antrag auf Einvernahme eines weiteren früheren Tierarztes hielt das Verwaltungsgericht fest, dass keine Belege für Behandlungen durch diesen Tierarzt vor dem Tatzeitpunkt (außer einer Tumorentfernung einige Monate davor) vorgelegt worden seien und der schlechte Zustand der beiden Hunde zum Tatzeitpunkt auch für einen Hundehalter augenscheinlich gewesen sei (kahles Fell, hochgradiger Flohbefall,

offensichtlicher Juckreiz, hochgradig veränderte Augen bzw. Ohren und auffällige Zähne). Die erst nach der Anzeige erfolgten Behandlungen hätten zu einer deutlichen Verbesserung des Zustandes geführt. Den Beweisantrag auf Einvernahme der derzeitigen Tierärztin lehnte das Verwaltungsgericht ab, weil diese zum Zustand der Hunde im Tatzeitpunkt keine Auskunft geben könne. Insofern gelingt es der Revision mit ihrem Vorbringen nicht, aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht von der dargestellten Rechtsprechung zur Ablehnung von Beweisanträgen abgewichen wäre.

9

Im Übrigen ist auch im Fall einer unterbliebenen Vernehmung - um die Relevanz des behaupteten Verfahrensfehlers darzulegen - in der Revision konkret darzulegen, was die betreffende Person im Fall ihrer Vernehmung hätte aussagen können und welche anderen oder zusätzlichen Feststellungen auf Grund dessen zu treffen gewesen wären (vgl. VwGH 8.10.2025, Ra 2024/02/0017, mwN). Im Übrigen ist auch im Fall einer unterbliebenen Vernehmung - um die Relevanz des behaupteten Verfahrensfehlers darzulegen - in der Revision konkret darzulegen, was die betreffende Person im Fall ihrer Vernehmung hätte aussagen können und welche anderen oder zusätzlichen Feststellungen auf Grund dessen zu treffen gewesen wären vergleiche , VwGH 8.10.2025, Ra 2024/02/0017, mwN).

10

Ein konkretes Vorbringen dazu, welche entscheidungswesentlichen Angaben die Zeugen im Fall ihrer Vernehmung hätten machen können und inwieweit sich daraus eine für die Revisionswerberin günstigere Sachverhaltsgrundlage hätte ergeben können, wird mit den pauschal gehaltenen Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung der Revision jedoch nicht erstattet.

11

Schließlich ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof (als Rechtsinstanz) zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Dass das Verwaltungsgericht seine Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte, wird von der Revisionswerberin in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht aufgezeigt (vgl. etwa VwGH 22.7.2025, Ra 2025/02/0099, mwN). Schließlich ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof (als Rechtsinstanz) zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Dass das Verwaltungsgericht seine Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte, wird von der Revisionswerberin in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht aufgezeigt vergleiche , etwa VwGH 22.7.2025, Ra 2025/02/0099, mwN).

12

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

13

Auf den (zur Gänze fehlenden) Revisionspunkt war bei diesem Ergebnis ebenso nicht weiter einzugehen (vgl. etwa VwGH 29.1.2020, Ra 2019/09/0152, mwN) wie auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Revision. Auf den (zur Gänze fehlenden) Revisionspunkt war bei diesem Ergebnis ebenso nicht weiter einzugehen vergleiche , etwa VwGH 29.1.2020, Ra 2019/09/0152, mwN) wie auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Revision.

Wien, am 3. April 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026020046.L00

Im RIS seit

28.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at